

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 01. März 2021

Verzeichnis der Pauschalsätze¹⁾

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für		
ein Mehrzweckfahrzeug MZF		3,06 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (Lauterbach)		3,53 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (Jarzt)		2,85 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W		5,19 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8		4,91 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10		8,10 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20		8,24 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25		4,98 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000		9,23 Euro
einen Mannschaftstransportwagen MTW		3,50 Euro
einen Bootsanhänger		0,90 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27,81 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (Lauterbach)	79,24 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (Jarzt)	70,68 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	97,58 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	111,25 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	194,17 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	188,20 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	123,52 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000	176,68 Euro

einen Mannschaftstransportwagen MTW	35,29 Euro
einen Bootsanhänger	8,64 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

ein Schlauchboot	13,40 Euro
eine Tragkraftspritze TS 8/8	48,80 Euro
ein Atemschutzgerät incl. Atemmaske	21,95 Euro
eine Tauchpumpe TP 4	10,45 Euro
einen Mehrzwecksauger	14,50 Euro
einen Überdrucklüfter bzw. Rauchabsauggerät	28,30 Euro
ein Wärmebildkamera	30,00 Euro
eine zusätzliche Motorsäge	15,00 Euro

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstaufschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)
16,40 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.